# Verordnung über die Warnung und Alarmierung

(Alarmierungsverordnung, AV)

Änderung vom ... 2009

Entwurf 01.12.08 (für Anhörung)

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Alarmierungsverordnung 5. Dezember 20031 wird wie folgt geändert:

## Art. 1 Abs. 1

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:
  - a. die Warnung und die Verbreitung von Verhaltensempfehlungen sowie die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen bei einer drohenden Gefahr;
  - die Organisation und die Zuständigkeiten im Bereich der Warnung und Alarmierung.

Art. 2

aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

# Art. 3 Vorwarnung, Warnung und Entwarnung

- <sup>1</sup> Eine mögliche oder wahrscheinliche Gefahr wird den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden möglichst frühzeitig durch eine Vorwarnung oder Warnung gemeldet. Eine Warnung kann mit Informationen über mögliche Auswirkungen des Ereignisses ergänzt werden.
- <sup>2</sup> Eine Warnung ergeht zusätzlich an die Bevölkerung, wenn dies notwendig erscheint; sie kann mit Verhaltensempfehlungen ergänzt werden und ergeht erst nach der Warnung an die Behörden, es sei denn die Zeit ist sehr knapp.

SR	
1	SR 520.12

2005-..... 1

- <sup>3</sup> Eine Vorwarnung wird entweder erneuert, in eine Warnung überführt oder durch eine Entwarung aufgehoben.
- <sup>4</sup> Eine zeitlich nicht limitierte Warnung wird entweder erneuert oder durch eine Entwarnung aufgehoben. Ist die Warnung auch an die Bevölkerung ergangen, so muss die zuständige Stelle die Entwarnung über Radio und andere Medien bekannt geben.
- <sup>5</sup> Die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sorgen dafür, dass die Alarmierungsbereitschaft rechtzeitig erstellt werden kann.

### Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Nach Erstellen der Alarmierungsbereitschaft kann die Bevölkerung mit stationären und mobilen Sirenen oder per Telefon alarmiert werden sowie über Radio und weitere Medien Verhaltensanweisungen erhalten; Verhaltensanweisungen sind verbindlich.

### Art. 6 Abs. 2 Bst. b

- <sup>2</sup> Bei örtlich eintretender Gefahr erfolgen die Aufträge zur Auslösung der akustischen Alarmierungszeichen und zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen:
  - im Falle eines Austritts von radioaktiven Stoffen innert kurzer Zeit (<1h) aus einer Kernanlage, welcher vorsorgliche Schutzmassnahmen für die Bevölkerung der Zone 1 erfordert (schneller Störfall), durch die verursachende Kernanlage;

## Art. 8 Aufheben von Alarmierungen und Verhaltensanweisungen

Alarmierungen und Verhaltensanweisungen müssen von der Behörde, die den Alarm ausgelöst hat, aufgehoben werden; sie muss die Aufhebung der Alarmierung und die Lockerung oder die Aufhebung der Verhaltensanweisungen über Radio und weitere Medien bekannt geben.

### Art. 8a Verbreitungspflichten

Die Verbreitungspflichten der Radio- und Fernsehveranstalter sowie der Fernmeldedienstanbieterinnen sind in der Radio- und Fernsehgesetzgebung geregelt.

## Gliederungstitel vor Art. 9

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Naturgefahren sowie Gefahren, die von Kern- und Stauanlagen ausgehen

## Art. 9 Vorwarnung und Warnung bei Naturgefahren

<sup>1</sup> Bei Naturgefahren sind als Fachstellen des Bundes (Fachstellen) zuständig für Vorwarnungen und Warnungen an die Behörden sowie für Warnungen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung:

- bei gefährlichen Wetterereignissen: das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz);
- b. bei Hochwasser, geologischen Massenbewegungen und Waldbrand: das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- bei Lawinengefahren: das WSL-Institut f
  ür Schnee- und Lawinenforschung (SLF);
- d. bei Erdbeben: der Schweizerische Erdbebendienst (SED).
- <sup>2</sup> Sind bei einer Naturgefahr mehrere Fachstellen zuständig, so ergehen gemeinsame Vorwarnungen, Warnungen und Verhaltensempfehlungen. Die federführende Fachstelle wird im Einzelfall im Einvernehmen zwischen den zuständigen Fachstellen bestimmt.
- <sup>3</sup> Vorwarnungen und Warnungen sind in einheitlicher Form als offizielle Vorwarnungen und offizielle Warnungen des Bundes zu kennzeichnen.
- <sup>4</sup> Die Fachstellen regeln in Absprache mit den zuständigen Stellen der Kantone:
  - a. die Meldewege;
  - b. die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton;
  - c. die Formulierung der Verhaltensempfehlungen.
- <sup>5</sup> Die Kantone ergänzen und präzisieren bei Bedarf für ihr Gebiet die durch die Fachstellen ausgegebenen Warnungen und Verhaltensempfehlungen.

### Art. 9a Warnstufen

<sup>1</sup> Die Fachstellen verwenden für die Warnungen nach Artikel 9 folgende fünfstufige Gefahrenskala:

Stufe 1 keine oder geringe Gefahr

Stufe 2 mässige Gefahr

Stufe 3 erhebliche Gefahr

Stufe 4 grosse Gefahr

Stufe 5 sehr grosse Gefahr

<sup>2</sup> Sie legen für die in ihre Zuständigkeit fallenden Naturgefahren in Absprache mit den zuständigen Stellen der Kantone fest, welche Kriterien für die Erreichung einer Warnstufe gelten. Sie berücksichtigen dabei insbesondere die Stärke des Naturereignisses.

# Art. 9b Meldungen von Erdbeben

- <sup>1</sup> Bei Erdbeben ist der SED als Fachstelle des Bundes zuständig für die Erdbebenmeldungen an die Behörden und an die Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Die Erdbebenmeldungen sind in einheitlicher Form als offizielle Erdbebenmeldungen des Bundes zu kennzeichnen und können mit Verhaltensempfehlungen ergänzt werden.

<sup>3</sup> Der SED verwendet für die Erdbebenmeldungen eine der Gefahrenskala nach Artikel 9a analoge Skala, die sich nach der Stärke des Erdbebens richtet.

Art. 10 Abs. 2 Bst. a

- <sup>2</sup> Sie übermitteln das Erreichen der Kriterien unverzüglich an:
  - a. das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI);

Art. 11 Abs. 2 Bst. a, b und c

- $^2$  Sie übermitteln die Meldungen über die Auslösung der Warnung oder Alarmierung unverzüglich:
  - a. der zuständigen Stelle des Standortkantons;
  - b. der NAZ;
  - c. dem Bundesamt für Energie.

Gliederungstitel vor Art. 12

4. Abschnitt: Alarmierungszeichen

Art. 13 Abs. 1 und 2

- <sup>1</sup> Bei einer möglichen Gefahr, die von einer Stauanlage ausgeht, wird die Bevölkerung mit dem Alarmierungszeichen «Allgemeiner Alarm» alarmiert.
- <sup>2</sup> Droht die Gefahr unmittelbar, so wird die Bevölkerung im Überflutungsbereich, der bei einem totalen Bruch der Stauanlage innert zwei Stunden von der Flutwelle erreicht wird (Nahzone), anschliessend mit dem Alarmierungszeichen «Wasseralarm» alarmiert. Reicht die Zeit nicht aus für eine vorgängige Auslösung des «Allgemeinen Alarms», so wird die Bevölkerung in der Nahzone nur mit dem Alarmierungszeichen «Wasseralarm» alarmiert und dieses wird einmal wiederholt.

Gliederungstitel vor Art. 15

5. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

Art. 15 Abs. 1

betrifft nur den französischen Text

Art. 18 Abs. 2

<sup>2</sup> Das Notfallreglement muss vom ENSI genehmigt werden.

Gliederungstitel vor Art. 20

6. Abschnitt: Kostentragung

Gliederungstitel vor Art. 21

7. Abschnitt: Inanspruchnahme von Eigentum und Haftung

Gliederungstitel vor Art. 22

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Π

Der Anhang wird aufgehoben.

Ш

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007² wird wie folgt geändert:

## Art. 9 Verbreitungspflichten

- <sup>1</sup> Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen können angeordnet werden von:
  - a. den zuständigen kantonalen Behörden bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind;
  - den zuständigen Behörden des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist, namentlich die Bundeskanzlei und die Nationale Alarmzentrale (NAZ);
  - den zuständigen Fachstellen des Bundes im Falle von offiziellen Warnungen vor Naturgefahren an die Bevölkerung bzw. offiziellen Erdbebenmeldungen an die Bevölkerung.
- $^2$ Bei Naturgefahren nach Absatz 1 Buchstabe c<br/> müssen nur die folgenden offiziellen Warnungen und Meldungen verbreitet werden:
  - a. Lawinenwarnungen der Stufe 5;
  - b. Erdbebenwarnungen und -meldungen der Stufen 4 und 5;
  - c. die übrigen Warnungen vor Naturgefahren der Stufen 3 bis 5.
- <sup>3</sup> Die Behörde oder Fachstelle nach Absatz 1, welche die Verbreitung anordnet, sorgt dafür, dass die Veranstalter und die Fernmeldedienstanbieterinnen rechtzeitig und vollständig informiert werden.
- <sup>4</sup> Sämtliche Veranstalter, deren Versorgungsgebiet von einer Gefahr betroffen sein könnte, sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich, unverändert und kostenlos zu verbreiten. Bei Warnungen und Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe c bestimmt die zuständige Fachstelle, ob die Verbreitung unverzüglich oder bei nächster Gelegenheit zu erfolgen hat. Zu verbreiten sind auch

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR 784.401

Hinweise auf das Ende der Gefahr, die Lockerung oder Aufhebung von Anweisungen, die Berichtigung von Fehlalarmen sowie Hinweise auf Sirenentests.

<sup>5</sup> Erfordert es die Situation, so kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde oder Fachstelle die Verbreitungspflicht ausdehnen auf Veranstalter in den umliegenden Gebieten sowie auf Fernmeldedienstanbieterinnen, die im möglicherweise von der Gefahr betroffenen Gebiet Programme verbreiten, und sie zu geeigneten Einblendungen verpflichten.

IV

- <sup>1</sup> Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 13 am .... 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Artikel 13 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

...2009 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova